



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

vom 02. September 2019

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1

Die Schwankungsreserve (Konto 29601.01) wird für die den Vermögensanlagen zu Grunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve

Art. 2

¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV; siehe auch Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve).

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

Art. 3

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).

Bestand der Schwankungsreserve

Art. 4

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit

Art. 5

Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Inkrafttreten

Art. 6

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement am 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 02.09.2019 genehmigt worden.

Es unterliegt dem Referendum (60 Tage = 11.11.2019) gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111

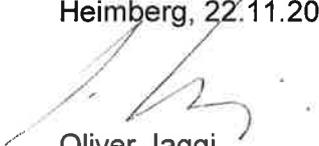
Bescheinigung

Gegen das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve ist bis am 11.11.2019 kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 21.11.2019 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve per 01.01.2021 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 22.11.2019



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber